

Beschlussvorlage

VBE/2794/2021/GBE

Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung Bentwisch zum Bebauungsplan Nr. 20 für das Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters der Gemeinde Bentwisch

Amt/Aktenzeichen: BuE / Satzungsbeschluss B 20	Erstellungsdatum: 18.02.2021
Verfasser: Ines Patza/Reinhard Böhm (Planer)	Status: öffentlich

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
04.03.2021	Gemeindevertretung Bentwisch

Sachverhalt:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 der Gemeinde Bentwisch sind alle erforderlichen Verfahrensschritte durchgeführt worden. Im Aufstellungsverfahren ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden in deren Ergebnis festgestellt werden kann, dass dem Bebauungsplan Nr. 20 keine erheblichen Umweltauswirkungen entgegenstehen.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 05.10.2020 bis zum 05.11.2020 zu jedermanns Einsichtnahme im Amt Rostocker Heide öffentlich ausgelegen. Mit Schreiben vom 06.10.2020 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt worden.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat mitgeteilt, dass der Bebauungsplan Nr. 20 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Damit stehen höherrangige Ziele der Raumordnung und Landesplanung dem Bebauungsplan Nr. 20 nicht entgegen.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Die Behandlung der Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ist dem Beschluss als Anlage beigefügt.

Nach § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeinde den Bebauungsplan als Satzung.

Für die Beseitigung der Windschutzpflanzung an der Bentwischer Straße und die mittelbare Beeinträchtigung der geschützten Biotope im Plangebiet fehlt aktuell noch eine Naturschutzgenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock. Die Rechtskraft des Bebauungsplans kann erst dann herbeigeführt werden, wenn die Naturschutzgenehmigung erteilt worden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss beendet ein Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Baurecht.

Im Rahmen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde durch den Landkreis Rostock, Untere Naturschutzbehörde, für das geplante Fällen der Birkenreihe eine Naturschutzgenehmigung gefordert. Die Naturschutzgenehmigung kann erst nach Verbandsbeteiligung erteilt werden. Aktuell liegt die Naturschutzgenehmigung für die Beseitigung der Windschutzpflanzung an der

Bentwischer Straße und für die mittelbare Beeinträchtigung der geschützten Biotope jedoch noch nicht vor und wird auf Grund der Fristen, die eine Verbandsbeteiligung mit sich bringt, bis zur Gemeindevertretersitzung auch nicht vorliegen.

Die Satzung kann also erst bekannt gemacht werden, wenn die Genehmigung vorliegt und keine Bedingungen enthält, die Niederschlag in Satzung und Begründung finden müssen.

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den folgenden Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 für das Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters der Gemeinde Bentwisch

1. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 20 für das Gewerbegebiet westlich der Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters aus den vorliegenden Äußerungen und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 4 Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Rostock
- 5 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 9 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- 30 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen
- 31 Katholische Pfarrei Herz Jesu Rostock
- 34 Gemeinde Mönchhagen
- 35 Gemeinde Rövershagen

Von den nachfolgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

- 1 Landesamt für innere Verwaltung M-V
- 2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 7 Deutscher Wetterdienst
- 8 Bergamt Stralsund
- 10 Straßenbauamt Stralsund
- 14 Polizeiinspektion Güstrow

VBE/2794/2021/GBE

- 15 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz M-V
- 21 50 Hertz Transmission GmbH
- 22 HanseGas GmbH
- 23 GDMcom
- 24 Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 27 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- 29 Handelsverband Nord
- 32 Regionalbus Rostock GmbH
- 36 Gemeinde Broderstorf
- 38 Gemeinde Poppendorf

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 20 aus den vorliegenden Äußerungen und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: (siehe Anlage)

- 3 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V
- 6 Hauptzollamt Stralsund
- 11 StALU Mittleres Mecklenburg
- 12 Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- 13 Forstamt Billenhagen
- 16 LK Rostock, Amt für Kreisentwicklung
- 16 LK Rostock, Kreisordnungsamt/Brandschutz
- 16 LK Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, SG
Straßenverkehr
- 16 LK Rostock, untere Naturschutzbehörde
- 16 LK Rostock, untere Wasserbehörde
- 16 LK Rostock, untere Bodenschutzbehörde
- 16 LK Rostock, untere Immissionsschutzbehörde
- 17 Nordwasser GmbH
- 18 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 19 Stadtwerke Rostock AG
- 20 E.DIS AG
- 23 PCK Raffinerie GmbH über BIL Leitungsauskunft
/1
- 25 Warnow-Wasser- und Abwasserverband
- 26 Industrie- und Handelskammer
- 28 WBV Untere Warnow – Küste
- 33 Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock
- 37 Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- 2. Das Ergebnis der Abwägung ist dem Beschluss als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3. Das Amt Rostocker Heide wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung, unter Angabe der Gründe, in Kenntnis zu setzen.

4. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), die durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 20 **kann frühestens ortsüblich bekannt gemacht werden**, wenn die Naturschutzgenehmigung für die Beseitigung der Windschutzpflanzung an der Bentwischer Straße und die mittelbare Beeinträchtigung der geschützten Biotope im Plangebiet durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock erteilt worden ist.

Anlage/n

B20_Entwurf_21-01-19
Ben_B20_Begr_Satzung_Vorlage GV
Bentwisch_B20_Abwägung